

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltung

1.1

Nachstehende Einkaufsbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen, sofern sie nicht mit unserer ausdrücklichen Zustimmung abgeändert oder ausgeschlossen werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden auch dann nicht verpflichtend, wenn wir ihnen nicht nochmals ausdrücklich widersprechen.

2. Angebote / Auftragserteilung und -annahme

2.1

Angebote und Bemusterungen sind für uns kostenlos und verbindlich. Der Lieferant verpflichtet sich mit der Abgabe eines Angebotes die Qualifikation aufzuweisen, die zur Herstellung des angebotenen Produktes notwendig sind.

2.2

Bestellungen und deren Änderungen und Ergänzungen haben nur Gültigkeit, wenn Sie von uns schriftlich erfolgen.

2.3

Der Lieferant hat die Bestellung/Änderung unverzüglich zu bestätigen. Liegt uns innerhalb von 10 Tagen- gerechnet vom Eingang der Bestellung/Änderung- keine ordnungsgemäße Bestätigung vor, sind wir berechtigt, die Bestellung zu widerrufen, ohne dass der Lieferant irgendwelche Ansprüche herleiten kann.

3. Lieferung und Abnahme

3.1

Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Für die Einhaltung des Liefertermines kommt es auf den Eingang der Lieferung in unserem Werk an.

3.2

Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann.

3.3

Zu Mehr- oder Minderlieferungen oder Teillieferungen ist der Lieferant nicht berechtigt.

3.4

Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, auch nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

4. Preis und Zahlung

4.1

Die Preise verstehen sich frei unserem Werk einschließlich Verpackung.

4.2

Die Zahlung erfolgt durch Überweisung oder Scheck nach vertragsgemäßen Wareneingang und Eingang der ordnungsgemäßen und prüfbar Rechnung innerhalb 14 Tagen mit 3% Skonto oder bis 30 Tage netto. Die Zahlungsfristen beginnen nicht vor dem vereinbarten Liefertermin

4.3

Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Fehlers sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zu ordnungsgemäßen Mängelbeseitigung zurückzuhalten.

4.4

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

5. Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf uns über, wenn die Lieferung in unserem Werk ordnungsgemäß übergeben worden ist.

6. Verpackung und Versand

6.1

Die zu liefernde Waren sind handelsüblich zu verpacken und auf unser Verlangen nach unseren Anweisungen mit einer besonderen Verpackung zu versehen.

Der Lieferant hat die Vorschriften des jeweiligen Transporteurs, Frachtführer bzw. Spediteurs zu beachten. Für Beschädigungen infolge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant.

6.2

Sollten wir ausnahmsweise die Übernahme der Frachtkosten durch uns vereinbart haben, so bleibt uns die Auswahl der Transportart vorbehalten. §5 dieser Einkaufsbedingung bleibt unberührt.

6.3

Die Rücksendung von Verpackungsmaterial erfolgt unfrei auf Kosten des Lieferanten.

6.4

Die Versandpapiere und Versandanzeigen sind mit den von uns vorgeschriebenen Geschäftszeichen zu versehen. Nach Versand der Ware durch den Lieferanten sind einfach ausgefertigte Versandanzeigen an uns einzusenden, die die genaue Bezeichnung, die Menge, das Gewicht (brutto und netto), die Art und die Verpackung der Ware oder des Gegenstandes zu enthalten haben. Fall zu einer Lieferung die verlangten Versandpapiere nicht rechtzeitig zugestellt werden bzw. obige Angaben in den Versandpapieren und Versandanzeigen fehlen, so lagert die Ware bis zur Ankunft der Versandpapiere auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

7.Rechnung

Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung an unsere aufgedruckte Anschrift zu richten. Sie darf nicht einer Sendung beigelegt werden.

8. Rechte bei Mängel

8.1

Mängel der Lieferung werden wir, sobald sie nach den Gegebenheiten eines Geschäftsablaufes festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich anzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Die Rüge ist rechters, sofern sie innerhalb einer Frist von 8 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängel ab Entdeckung, bei Lieferanten eingehet.

8.2

Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.

8.3

Das Recht die Art der Nacherfüllung zu wählen steht grundsätzlich uns zu. Dem Lieferanten steht das Recht zu, die von uns gewählte Art der Nacherfüllung unter der Voraussetzungen des § 439 Abs. 3 BGB zu verweigern.

8.4

In dringenden Fällen sind wir nach Abstimmung mit dem Lieferanten berechtigt auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen. Das gleiche gilt, wenn der Lieferant mit der Mängelbeseitigung in Verzug gerät.

8.5

Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

9. Sicherheitsvorschriften

9.1

Soweit es sich bei dem Auftrag um Maschinen, Apparate, Fahrzeuge und dergleichen handelt, muss die Ausführung den geltenden Gesetzen und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Auch sind, ohne dass es dazu eines besonderen Auftrages oder Hinweises bedarf, die nach den Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Schutzvorrichtungen mitzuliefern.

10. Materialbeistellungen

10.1

Beigestellte Materialien bleiben unser Eigentum. Die beigestellten Materialien sind übersichtlich und getrennt als unser Eigentum zu lagern, ausreichend gegen Feuer, Wasser und Diebstahl auf Kosten des Lieferanten zu versichern und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden.

11. Muster, Zeichnungen, Fertigungsmittel

11.1

Unterlagen aller Art wie Muster, Zeichnungen, Modelle oder Fertigungsmittel, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum und sind uns, sobald sie zur Ausführung der Bestellung nicht mehr benötigt werden, ohne Aufforderung kostenlos zurückzusenden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden. Sie dürfen Dritten unter keiner Weise zugänglich gemacht werden.

11.2

Das gleiche gilt für Unterlagen oder Fertigungsmittel, die der Lieferant nach unseren Angaben bzw. unserer Mitwirkung hergestellt oder entwickelt hat.

12. Produkthaftung–Freistellung-Haftpflichtversicherungsschutz

12.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

12.2

Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. (1) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 633, 670 BGB sowie §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten- soweit möglich und zumutbar- unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

12.3

Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von €10 Mio. pro Personenschaden/ Sachschaden – pauschal- zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

13. Schutzrechte

13.1

Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.

13.2

Werden wir von Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, und auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freistellen; wir sind berechtigt, mit dem Dritten –ohne Zustimmung des Lieferanten- irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

13.3

Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

13.4

Die Verjährungsfrist beträgt 10 Jahre, gerechnet ab Vertragsabschluss.

14. Anwendbares Recht

Für das Vertragsverhältnis gilt unter Ausschluss sonstiger relevanter bi- oder multilateraler Handels- od. Kaufrechtsübereinkommen das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

15. Sonstiges

15.1 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist der Sitz unserer Firma.

15.2 Gerichtsstand ist das für den Sitz unserer Firma zuständige Gericht; wir sind jedoch auch berechtigt, das für den Sitz des Lieferanten zuständige Gericht anzurufen.

15.3

Sollten einzelne Teile dieser Bedingungen unwirksam sein, oder werden, so werden die übrigen Bedingungen und der Vertrag in seinem sonstigen Bestand nicht berührt. Unwirksame Klauseln sind durch wirksame Regelungen zu ersetzen, deren wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen am nächsten kommt. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder des Vertrages mit Rücksicht auf zwingendes ausländisches Recht unwirksam sein, verpflichtet sich der Lieferant auf Verlangen diejenigen Vertragsergänzungen mit uns zu vereinbaren, und diejenigen Erklärungen Dritten oder Behörden gegenüber anzugeben., durch die die Wirksamkeit der betroffenen Regelung und, wenn dies nicht möglichst, ihr wirtschaftlicher Gehalt auch nach dem ausländischen Recht gewährleistet bleibt.

Wir weisen den Lieferanten gem. § 26 BDSG darauf hin, dass wir über Ihn personenbezogene Daten speichern.